

Friedhofssatzung „RuheForst Usedom“
vom 12. September 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 10 vom 17.10.2006)

§ 1
Geltungsbereich

Neben der Friedhofssatzung für die Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Usedom wird diese Satzung für den „RuheForst Usedom“ erlassen. Der RuheForst Usedom ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Usedom (Friedhofsträger). Er trägt die Bezeichnung: „RuheForst Usedom“. Die RuheForstfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Usedom.

Seine Verwaltung obliegt dem Stadtforstamt.

§ 2
Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Bestattung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

§ 3
Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,50 m X 0,65 m aufweisen. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4
Betretungszeiten

- (1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Er darf grundsätzlich täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

§ 5
Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des zur Aufsicht befugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) Zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) Den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes dienen.

§ 6 RuheBiotope

- (1) RuheBiotope sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Waldflächen, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann z.B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
- (2) Es werden folgende RuheForst – RuheBiotope unterschieden:
- a) RuheBiotop für eine Einzelperson
 - b) RuheBiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.

§ 7 RuheBiotop – Register

- (1) Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope werden vom Friedhofsträger festgelegt und in einem Register erfasst. Sie erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- (2) Der Friedhofsträger führt ein Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops dokumentiert sind.

§ 8 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird für 99 Jahre verliehen. In jedem RuheBiotop (§ 6 Abs. 2, Buchstabe b) und c)) können max. 12 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die RuheBiotope bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf das Recht der Beisetzung.

§ 9 Beisetzung von Urnen

- (1) Jede Beisetzung ist beim Friedhofsträger anzumelden. Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Wird eine Beisetzung auf Grund eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes beantragt, so ist dieses nachzuweisen.
- (2) Urnenbeisetzungen einschließlich der zugehörigen Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen der Urnengrabstelle) veranlasst ausschließlich der Friedhofsträger.
- (3) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig. Lautsprecher und Kunstlicht dürfen im RuheForst nicht eingesetzt werden.
- (4) Im RuheForst dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

§ 10 Gestaltung und Pflege

- (1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (3) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.
- (4) Pflegeeingriffe werden ausschließlich durch den Friedhofsträger vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.
- (5) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.
- (6) Auf Wunsch des Erwerbers kann ein Markierungsschild in der Größe von max. 6 x 10 cm, bei Familien- oder Gemeinschafts-RuheBiotopen max. 10 x 12 cm angebracht werden. Die Beschriftung kann selbst bestimmt werden. Sie darf nicht gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen. Beschriftet und angebracht werden die Markierungsschilder durch den Friedhofsträger.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Usedom bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte sind Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Betretungszeiten betritt (§ 4)
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt sowie von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§10).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.